

20.03.13

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates "Dauerhafter Erhalt der Gräber der Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen"

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Berlin, 18. März 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Deutsche Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 eine EntschlieÙung zum Thema „Dauerhafter Erhalt der Gräber der Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen“ (Drucksache 543/12 (Beschluss)) gefasst. In der EntschlieÙung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die in Deutschland liegenden Gräber der Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, die nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen, öffentlich gepflegt und auf Dauer erhalten werden. Die entsprechenden Mittel dazu soll der Bund bereitstellen.

Ich habe ebenso wie Sie großes Verständnis für das Anliegen des Zentralrates der Sinti und Roma, das der Bundesrat in seiner EntschlieÙung aufgreift. Es gibt jedoch einige grundsätzliche Bedenken, die ich gerne erläutern möchte.

Mit dem Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 wurde das bis dahin im Kriegsgräbergesetz geregelte dauernde Ruherecht für die Opfer des Krieges auf die Opfer nationalsozialistischer und kommunistischer Verfolgung ausgedehnt. Das Gräbergesetz setzt eine Kausalität zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Tod der betroffenen Person voraus. Damit war eindeutig geklärt, wer im Sinne des Gesetzes zu den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehört.

Wenn die Kausalität zwischen der Verfolgungsmaßnahme und dem Tod und die Stichtagsregelung, die dem Ziel der Beweiserleichterung diene, nicht mehr gelten sollen, wird ein neuer und juristisch wenig präziser Opferbegriff eingeführt, der zu Rechtsstreitigkeiten führen könnte. Langjährige Gerichtsverfahren über den individuellen Opferstatus dürften jedoch dem Andenken der Betroffenen nicht angemessen sein und sollten auch im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit vermieden werden.

Die überwiegende Mehrzahl der Personen, die dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Opferbegriff unterfallen würde, ist zum Teil seit langem verstorben. Ihre Gräber sind mittlerweile eingezogen. Die Nachkommen dieser Personen würden bei einer nachträglichen Rechtsänderung möglicherweise den Vorwurf der Ungleichbehandlung erheben. Dabei könnte sich die Frage stellen, ob und inwieweit rechtliche Ansprüche der Nachkommen für die in der Vergangenheit bereits eingezogenen Gräber bestehen. Die aus der Ausdehnung des Opferbegriffes resultierenden rechtlichen Konsequenzen sind derzeit nicht einschätzbar, könnten aber erheblich sein.

Ich möchte Ihnen versichern, dass mir sehr daran gelegen wäre, eine Lösung zu finden, die alle Betroffenen zufriedenstellt. Nach genauer und sorgfältiger Abwägung der Folgen der vom Bundesrat geforderten Neuregelung scheint mir dies jedoch auf dieser Grundlage nicht möglich zu sein. Wir sollten an der bisherigen Opferdefinition des Gräberrechtes festhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kristina Schröder